

An alle DGRI-Mitglieder

kontakt@dgri.de
www.dgri.de

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Fiolka, Ass. iur.
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

28. März 2023

Einladung zur Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz

Liebe DGRI-Mitglieder,
liebe Interessierte,

wir laden Sie herzlich zur Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz zu den Themen

**„Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen –
IoT, Automotive, Industrie 4.0 und künstliche Intelligenz“**

und

„Die Lizenzierung von Softwarepatenten – worauf ist zu achten?“

ein.

Die Veranstaltung findet statt am

5. Mai 2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr,

in den Räumlichkeiten von

BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB,
Patentanwälte Rechtsanwälte, Prinzregentenplatz 7, 81675 München, Deutschland

(u.A.w.g.)

Es referieren:

Herr Dr. rer. nat., Dipl.-Inf. Patrick Heckeler, BARDEHLE PAGENBERG, München
und

Herr Dr. jur., Dipl.-Inform. Christof Karl, LL.M., BARDEHLE PAGENBERG, München.

Schon lange streiten Patentrechtler und Juristen über die Patentfähigkeit von Software. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht so sehr die Computerprogramme betreffenden Ausnahmen vom Patentschutz, sondern die Frage, ob diese eine technische Lehre darstellen, und ob sie bzw. welche Teile die nötige Erfindungshöhe erreichen bzw. erreichen müssen. Während klassischer Unternehmenssoftware (etwa ERP-Software) daher der Patentschutz regelmäßig versagt bleibt, stellt sich dies bei Software, die aktuell etwa im Kontext von „IoT, Automotive, Industrie 4.0 und künstliche Intelligenz“ entsteht, tendenziell anders dar. Inwieweit hier von einer „Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen“ auszugehen ist, wird der erste Vortrag beleuchten.

Wir freuen uns, dafür mit Herrn **Patentanwalt Dr. rer. nat., Dipl.-Inf. Patrick Heckeler** einen sehr erfahrenen Praktiker gefunden zu haben. Herr Dr. Heckeler ist studierter Informatiker und ein ausgewiesener Experte in Fragen der Patentierbarkeit von Erfindungen rund um den IT-Bereich. Neben diesem Spezialgebiet bearbeitet Herr Dr. Patrick Heckeler als Patentanwalt auch Fälle in den Gebieten Mechanik, Elektrotechnik und Telekommunikation. Er besitzt ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Rechnerarchitektur, Betriebssysteme, Datenbanken, eingebettete Systeme, Multimediatechnik, Virtualisierung und Netzwerktechnik.

Das zweite Thema, mit dem sich der Fachausschuss beschäftigen will, nämlich „Die Lizenzierung von Softwarepatenten – worauf ist zu achten?“, soll den Blick des IT-Rechtlers in Ansehung der jüngsten technischen Entwicklungen schärfen. Allzu sehr richtet sich der Blick der Vertragsgestaltung allein auf den Urheberrechtsschutz von Software. In Bereichen, in denen Software nicht nur durch Urheberrecht, sondern auch durch Patente geschützt ist, mag dieses aber oft zu kurz greifen. Dann stellt sich in Softwareerstellungs-, Lizenz- und Kooperationsvereinbarungen die Frage, worauf bei der Vertragsgestaltung im Hinblick auf das Recht auf das Patent und die Nutzungsrechte am Patent zu achten ist.

Zu diesem Thema wird Herr **Rechtsanwalt und Patentanwalt, Dr. jur., Dipl.-Inform. Christof Karl** vortragen. Herr Dr. Karl hat bei Prof. Dr. Jochen Schneider zum Thema „Der urheberrechtliche Schutzbereich von Computerprogrammen“ promoviert. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt heute aber nicht primär in diesem Bereich, sondern zum einen im Bereich von Patentstreitverfahren und Patenterteilungsverfahren, und zwar insbesondere auf den Gebieten Computer Hardware, Software und anderer computerimplementierter Erfindungen in verschiedensten Branchen. Zum anderen berät er aber auch in Fragen von Lizenzverträgen, Arbeitnehmererfindungen, des Urheberrechts und des Internetrechts. Sein Erfahrungsschatz umfasst überdies die Behandlung der für das Patentrecht relevanten Kartellrechtsaspekte.

Neben dem Fachausschussleiter wird Frau **Rechtsanwältin Dr. Anna Giedke** die Sitzung fachkundig begleiten.

Die Teilnahme an der Sitzung ist kostenfrei. Gäste sind willkommen, im Falle von Kapazitätsengpässen haben DGRI-Mitglieder Vorrang. Auf Wunsch werden DGRI-Mitgliedern Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO über maximal 3 Zeitstunden ausgestellt. Ein Formular für die Bescheinigung ist dem Einladungsschreiben beigelegt. Bitte bringen Sie das Formular – nach Vervollständigung der Angaben – ausgedruckt zur Veranstaltung mit und übergeben Sie es vor Beginn den Leitern des Fachausschusses.

Bitte melden Sie sich bis zum **28. April 2023** per E-Mail an Sabine.Hoppe-Dittberner@cms-hs.com.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Malte Grützmacher